

Stellungnahme der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter

zum Sachverständigengespräch des Unterausschusses Neue Medien des deutschen Bundestages

„Kampf gegen Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet: technische und organisatorische Fragen“

am 25. Oktober 2010

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) wurde 1997 von Medienverbänden und Unternehmen der Online-Wirtschaft gegründet und setzt sich maßgeblich für die Einhaltung und Stärkung des Jugendschutzes in Onlinemedien ein. Der Verein ist die einzige nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) anerkannte Selbstkontrollereinrichtung für den Bereich Telemedien in Deutschland und steht für die Bekämpfung illegaler, jugendgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Internet und Mobilfunk. Er hat gegenwärtig 48 Mitglieder, unter ihnen große Unternehmen und Verbände aus der Multimediabranche.

Als anerkannte Selbstkontrollorganisation betreibt die FSM eine Beschwerdestelle, an die sich jeder Internetnutzer kostenlos wenden kann, um sich über jugendgefährdende Inhalte zu beschweren. Neben dem Einbringen der Expertise im Bereich des Jugendmedienschutzes in den gesellschaftlichen Diskurs ist die Arbeit der FSM geprägt von dem Wissen, dass nur aufgeklärte Internetnutzer Telemedien sicher und bewusst nutzen können. Deshalb setzt die FSM mit ihren Mitgliedern alles daran, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Der Unterausschuss Neue Medien des Deutschen Bundestages führt am 25. Oktober 2010 ein Sachverständigengespräch zum Thema „Kampf gegen Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet: technische und organisatorische Fragen“ durch. Im Vorfeld dieses Gesprächs wurde an mehrere Experten ein Fragenkatalog übermittelt, um dieses Gespräch inhaltlich vorzubereiten. Die FSM bedankt sich für die Einladung, an diesem Gespräch teilzunehmen und bereits vorab Stellung nehmen zu können.

- 1. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der nationalen Beschwerdestellen mit den Behörden und den Internet Service Providern in Europa und im internationalen Bereich aus? Wie lange dauert es durchschnittlich und je nach Ländern, bis Seiten gelöscht sind? Wie erklären sich die unterschiedlich langen Löschzeiten? Sind die Erfolgchancen auf schnelle Löschung gestiegen? Wie zahlreich ist das Phänomen, dass gelöschte oder gesperrte Inhalte unter anderer Quelle wieder auftauchen? Wie reagieren die Täter auf das Löschen und wie auf das Sperren? Hat sich seit Beginn der Evaluierungsphase des Zugangserschwerungsgesetzes eine Veränderung ergeben?**

Die Beschwerdestelle der FSM leitet seit vielen Jahren alle Hinweise auf kinderpornografische Inhalte in anonymisierter Form, also unter Fortlassung jeglicher Hinweise auf den Beschwerdeführer bzw. Hinweisgeber, direkt an das BKA weiter. Dies ist das bisherige Selbstverständnis der Arbeit der FSM, da es aus unserer Sicht bei der Arbeit der Beschwerdestellen primär um die Beschleunigung der Verfahren der Strafverfolgung gehen sollte. Zudem eröffnen private Beschwerdestellen einen weiteren Anlaufpunkt für Bürger kinderpornografische Inhalte zu melden, ohne dieses direkt bei der Polizei tun zu müssen. Dass dieser Ansatz auch als Hinweisquelle für das BKA wichtig ist, zeigen dessen Statistiken, die besagen, dass 61% der bearbeiteten Hinweise von den Beschwerdestellen und der BPjM stammen.

Die Benachrichtigung von Host-Providern hat bis dato durch die FSM-Beschwerdestelle nicht stattgefunden. Der Mehrwert der FSM-Beschwerdestelle liegt insbesondere darin, im Internet als schnelle, unkomplizierte und vor allem auch nicht-staatliche Anlaufstelle für jedermann zu dienen, um kinderpornografische Inhalte im WWW anonym an das BKA melden zu können. Außerdem wirkt sie als Partnerhotline des internationalen INHOPE-Netzwerks auch global an einer Beschleunigung der Meldungen kinderpornografischer Inhalte an die örtlichen Polizeibehörden mit.

Das derzeit in der Abstimmung befindliche Harmonisierungspapier zur Weiterentwicklung des Memorandum of Understanding (MoU) zwischen FSM, eco, jugendschutz.net, BPjM und BKA sieht vor, dass zukünftig auch notice-and-take-down von allen Partnern durchgeführt werden kann. Die FSM wird dementsprechend nach Unterzeichnung der neuen Unterlagen mit dieser Tätigkeit beginnen. Derzeit werden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür ausgelotet. Die Umsetzung des neuen MoU bedeutet für die FSM-Beschwerdestelle eine im Vergleich zu den vergangenen zahlreichen Jahren ganz erheblich veränderte Arbeitspraxis. Zur Überprüfung der Praktikabilität der vorgesehenen neuen Vereinbarung hat die FSM-Beschwerdestelle im Monat Juli 2010 die neuen Prozeduren, zu denen insbesondere auch die Erhebung erweiterter und detailreicherer Statistiken gehört, testweise durchgeführt. Sobald das veränderte MoU durch die Vertragspartner unterzeichnet ist, wird die FSM-Beschwerdestelle unverzüglich alle dortigen Vorgaben umsetzen.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit des Dachverbands INHOPE (INHOPE selbst ist keine Beschwerdestelle, sondern ein internationaler Dachverband von Beschwerdestellen weltweit) gibt es ebenfalls bis dato keine Vereinbarung über Weiterleitungen an Host-Provider. Es gibt jedoch einzelne Hotlines, die dies schon heute praktizieren. Nach einer statistischen Erhebung der amerikanischen Partnerhotline NCMEC (Cybertipline USA) wurden im Monat September 2010 nach durchschnittlich 2,35 Tagen die Inhalte bei den Host-Providern gelöscht.

Die EU-Kommission sieht jedoch neuerdings in den Förderverträgen der EU-geförderten Hotlines vor, dass die Hotlines zukünftig notice-and-take-down durchführen sollen.

Das Vorgehen der FSM-Beschwerdestelle kann wie folgt beschrieben werden:

Sofern bereits von hieraus vermutet werden kann, dass sich die fraglichen Inhalte auf einem Server im Ausland befinden, so hängt das weitere Vorgehen davon ab, ob in diesem Land eine Meldestelle existiert, mit der die FSM im Rahmen von INHOPE (International Association of Internet Hotlines, <http://www.inhope.org/>) kooperiert. Ist dies der Fall, wird der Hinweis auch an diese Meldestelle weitergegeben; sowohl BKA als auch INHOPE-Partner werden davon in Kenntnis gesetzt, dass der jeweils andere diese Information auch erhalten hat. Befinden sich die Inhalte offenbar in einem Land, in dem es kein INHOPE-Mitglied gibt, wird durch die FSM-Beschwerdestelle ausschließlich die Weitergabe an das BKA veranlasst.

Eine Nachverfolgung der hier eingegangenen Hinweise, also die Überprüfung und Dokumentation der Dauer der weiteren Verfügbarkeit, wurde, wie oben beschrieben, bis jetzt nur exemplarisch im Juli 2010 durchgeführt. Nach Zeichnung des Harmonisierungspapiers wird dies durchgängig erfolgen.

Die bisher erhobenen Zahlen sind auf Grund des kurzen Zeitraums der Erhebung uneinheitlich und lassen keinen Schluss hinsichtlich national unterschiedlicher Verfügbarkeitszeiträume zu. Von den hier bislang betrachteten Fällen wurde etwa die Hälfte aller gemeldeten Angebote innerhalb einer Woche entfernt.

Ob einmal gelöschte Inhalte an anderer Stelle erneut abrufbar sind, kann von hieraus nicht beurteilt werden. Eine entsprechende dauerhafte Dokumentation (z.B. Bilder-/Videodatenbank) erfolgt bei der FSM nicht. Auch Aussagen über Reaktionen der Täter sind uns nicht möglich.

2. Wie viele Hinweise sind beim BKA und den Selbstkontrolleinrichtungen und Beschwerdestellen oder andere Einrichtungen zu strafbaren Inhalten nach § 184 b

StGB auf Webangeboten sind seit Inkrafttreten des Zugängerschwerungsgesetzes eingegangen und wie viele Fälle gingen auf Ermittlungen der Polizeibehörden zurück? Wie viele Angebote enthielten tatsächlich strafbewehrte Inhalte nach § 184 b StGB? In wie vielen Fällen konnte seit Verabschiedung bzw. seit Inkrafttreten des Zugängerschwerungsgesetzes und auf wessen Veranlassung eine Löschung – und in welchem Zeitraum – derartige Angebote erreicht bzw. nicht erreicht werden? Welche Erkenntnisse gibt es zu den Serverstandorten (aufgeschlüsselt nach länderspezifischen Erkenntnissen)? Welche Erkenntnisse gibt es zu der Frage, warum eine Löschung nicht erreicht werden konnte?

Das ZugErschwG ist am 23. Februar 2010 in Kraft getreten. Bei der FSM-Beschwerdestelle sind seitdem (Stand: 11. Oktober 2010) 614 Hinweise eingegangen, bei denen der Hinweisgeber angab, es handle sich um Kinderpornografie. In 475 Fällen sah die FSM-Beschwerdestelle den objektiven Tatbestand des § 184b StGB als erfüllt an. Ob die von der FSM-Beschwerdestelle an das BKA weitergegebenen Informationen ursächlich für eine Löschung bzw. Entfernung der Angebote waren, ist hier nicht bekannt.

Für das zutreffende Verständnis dieser Zahlen ist es wichtig zu wissen, dass nach Zählweise der FSM-Beschwerdestelle ein Hinweis auch genau eine Bürgerbeschwerde meint. Bezieht sich ein solcher Hinweis auf eine Internetseite, auf der beispielsweise 50 Bilder angezeigt werden, zählt dies in der Statistik der FSM als ein Fall und nicht als 50 Fälle.

Informationen über den vermuteten Server-Standort wurden von der FSM-Beschwerdestelle in der Vergangenheit nicht nach Beschwerdeinhalten aufgeschlüsselt. Auch wenn Hinweise auf kinderpornografische Inhalte seit langem den größten Einzelposten des Gesamtbeschwerdeaufkommens darstellen (in den vergangenen Jahren stets zwischen 20 und 40 Prozent), hat die Mehrzahl der hier eingehenden Eingaben andere Verstöße, vornehmlich jugendmedienschutzrechtlicher und nicht strafrechtlicher Natur. Die gesonderte statistische Auswertung der Serverstandorte bei kinderpornografischen Inhalten wurde zunächst lediglich im oben angesprochenen Testmonat Juli 2010 erhoben; über aussagekräftige Zahlen verfügt die FSM-Beschwerdestelle daher noch nicht.

Gründe für eine erfolgte oder unterbliebene Löschung sind hier in keinem Einzelfall bekannt.

- 3. Es werden immer wieder Mängel wie fehlende Benachrichtigungspflichten oder Rückmeldungen an die Polizeibehörden und Selbstregulierungseinrichtungen genannt. Inwieweit können Sie diese bestätigen und konkretisieren? Wo beste-**

hen hier konkrete Defizite bei der Zusammenarbeit der Polizeibehörden untereinander oder aber bei der Zusammenarbeit der Polizeibehörden und den Selbstkontrolleinrichtungen und inwiefern gibt es hier durch die neue Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß „Harmonisierungspapier zum zukünftigen Umgang mit Hinweisen auf kinderpornografische Webseiten beim BKA, den deutschen Beschwerdestellen (eco e.V., FSM e.V., jugendschutz.net) sowie der BPjM“ Veränderungen? Wann traten die Änderungen in Kraft bzw. wann wurde das Harmonisierungspapier unterzeichnet? Wie war das Prozedere vor der neuen Vereinbarung und welche Änderungen wurden mit welcher Begründung vereinbart?

Für die Arbeit der FSM-Beschwerdestelle wären regelmäßige Rückmeldungen über mögliche Verurteilungen o.ä. aufgrund der gemeldeten Inhalte hilfreich, sowohl aus Gründen der Eigenmotivation als auch für eine Eigenevaluation. Es ist jedoch der FSM bekannt, dass das BKA selbst auch nur äußerst eingeschränkt derartige Informationen erhält und insofern eine entsprechende Rückmeldung dadurch nicht erfolgen kann.

Diesbezüglich gibt es keine schriftlichen Vereinbarungen, und es werden auch keine durch das Harmonisierungspapier eingeführt.

Das Harmonisierungspapier wurde noch nicht unterzeichnet. Es ist dort allerdings vorgesehen, dass im Rahmen der gemeinsamen statistischen Auswertung die Anzahl der positiven Rückmeldungen, d.h. die Löschungen aufgrund der Mitteilung der Beschwerdestellen oder des BKA, festgehalten werden.

4. **Wie ist das Prozedere bei den Selbstkontrolleinrichtungen? Melden diese die fraglichen Inhalte an die zuständigen Polizeibehörden oder aber über die Partnerhotlines direkt an die entsprechenden Hostprovider? In welchem Zeitraum erfolgt eine Benachrichtigung der Polizeibehörden und der Hostprovider?**

Für den ersten Teil der Frage wird auf die Beantwortung von Frage 1. verwiesen. Eine Benachrichtigung von Host Providern durch die FSM-Beschwerdestelle erfolgt bei Kinderpornografie bislang nicht. Üblicherweise gibt die FSM-Beschwerdestelle Hinweise auf kinderpornografische Internet-Inhalte an Werktagen binnen 24 Stunden an das BKA weiter. Nach unseren Informationen veranlasst das BKA innerhalb von weniger als 24 Stunden die Löschung der Inhalte bei deutschen Host-Providern.

Auf welche Weise die ausländischen Partner-Hotlines mit den durch die FSM-Beschwerdestelle weitergeleiteten Informationen verfahren, ist je nach Land wegen der unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten unterschiedlich. Teilweise erfolgt eine direkte Weitergabe an die jeweiligen Ansprechpartner in den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, teilweise werden die Informationen auch an Host-Provider weitergegeben.

Es kann in diesem Zusammenhang also festgehalten werden, dass notice-and-take-down-Prozeduren im Prinzip in jedem Fall etabliert sind, ggf. aber nicht durch die Hotlines sondern durch die zuständigen Polizeibehörden durchgeführt werden.

- 5. In welchen Intervallen und mit welchen Methoden wird überprüft, ob beanstandete Inhalte gelöscht wurden? In welchen Intervallen erfolgt eine Wiederaufforderung bei Nichtlöschung und welchen Zeitraum sehen Sie hier als sachgerecht an?**

Derzeit wird von der FSM-Beschwerdestelle noch kein Notice-and-take-down durchgeführt, sondern erst nach Unterzeichnung des Harmonisierungspapiers bzw. des neuen MoU mit dem BKA und den anderen Partnern. Dementsprechend liegen hier noch keine Erfahrungen dazu vor.

Ausweislich der Statistiken des BKA sowie der Hinweise von eco und anderen Hotlines aus dem INHOPE-Verbund werden zahlreiche Inhalte innerhalb einer relativ kurzen Frist entfernt bzw. verändert. Nach einer statistischen Erhebung der amerikanischen Partnerhotline NCMEC (Cybertipline USA) wurden die Inhalte im Monat September 2010 nach durchschnittlich 2,35 Tagen bei den Host-Providern gelöscht. Welche Frist sich in der deutschen Praxis anbietet, wird sich im Praxistest erweisen müssen. Dabei sind unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen, wie Bearbeitungszeiträume bei Providern, Zeitverschiebungen, Belastungen der Beschwerdestellenmitarbeiter, und statistische Ungenauigkeiten bei kürzeren Fristen als einer Wochenfrist. Aus diesen Gründen ist im Harmonisierungspapier vorgesehen, dass die Überprüfung jedenfalls nach spätestens einer Woche zu erfolgen hat.

- 6. Wenn Aufforderungen zur Löschung beim Hosting-Provider nicht erfolgreich waren, welche alternativen Ansprechpartner haben Sie bzw. Ihre Partnerorganisationen angesprochen, und welche Ansprechpartner könnten Sie sich vorstellen?**

Im neuen Harmonisierungspapier ist zukünftig das Folgende vorgesehen:

*Für das Vorgehen der Beschwerdestellen bei Hinweisen auf kinderpornografische Inhalte in Staaten, in denen **kein** INHOPE-Partner existiert oder in Fällen, in denen nach Unterrichtung des INHOPE-Partners weiterhin die kinderpornografischen Inhalte verfügbar sind, ist eine direkte Kontaktaufnahme mit Dritten, die einen Beitrag zur Löschung oder nachhaltigen Störung des Angebots leisten können, nach folgender Abstufung wünschenswert:*

- (a) Hostprovider und Plattformbetreiber*

(b) IP-Block-Inhaber

(c) Dienstleister für Teile des Angebots (z.B. Abrechnung, Gästebuch, Forensoftware)

- 7. Gibt es Erkenntnisse dahingehend, welche Art von Inhalten nach 184 b StGB nicht zeitnah gelöscht werden können? Dies betrifft beispielsweise das Alter der Missbrauchs-Opfer und die Art der dargestellten sexuellen Handlungen.**

Die Informationen werden bei der FSM-Beschwerdestelle nicht erhoben.

- 8. Gibt es aussagekräftige Erkenntnisse über die Intensität von Strafverfolgungsmaßnahmen in Ländern, die über eine Sperrinfrastruktur verfügen, im Vergleich zu den Ländern, die keine Sperrung vornehmen? Mit welchen Verfahren – also Löschen oder Sperren – ist eine bessere Strafverfolgung der Täter möglich oder haben die Sperrungen Auswirkungen auf die Strafverfolgung? Lassen sich statistische Aussagen dahingehend treffen, dass die Strafverfolgung zu- bzw. abnimmt?**

Die FSM-Beschwerdestelle verfügt über keine diesbezüglichen Informationen.

- 9. Welche Erfahrungen haben Länder, in denen Netzsperrungen verpflichtend eingeführt wurden, bisher gemacht? In welchem Verfahren werden im Ausland die für die Liste mit Netzsperrungen notwendigen Daten erhoben? Wie ist sicher gestellt, dass entsprechende Listen mit zu sperrenden Seiten (gelbe Seiten der Kinderpornographie) nicht in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, wie in anderen Ländern geschehen? Ist die Anzahl der Meldungen bei den Hotlines/Behörden in den Ländern, in denen gesperrt wird, nach Einführung der Sperrung signifikant zurückgegangen?**

Die FSM-Beschwerdestelle verfügt über keine diesbezüglichen Informationen.

- 10. Welche Vor- und Nachteile hätte ein zentrales Sperrkonzept gegenüber einem dezentralen Melde- und Löschkonzept? Welchen Personalaufwand erfordern die jeweiligen Konzepte bei staatlichen Stellen?**

Die FSM-Beschwerdestelle verfügt über keine diesbezüglichen Informationen. Es wird angeregt, dies direkt bei entsprechenden ausländischen Stellen abzufragen, z.B. bei IWF in Großbritannien.

- 11. In einer Untersuchung im Juni 2008 legten Tyler Moore und Richard Clayton von der University of Cambridge dar, dass Seiten mit kinderpornographischem Inhalt eine längere Lebensdauer hätten als andere illegale Webangebote wie z.B. *phishing-sites*. Dies begründeten sie vor allem mit der damals mangelhaft koordinierten internationalen Kooperation. Worin liegen die Hauptgründe für die unterschiedlichen Zeiten, die das Löschen der jeweiligen Inhalte benötigt? Wäre beispielsweise ein verbessertes *notice-and-take-down*-Verfahren ein gangbares Mittel, um die Entfernung von Missbrauchsdocumenten analog zur Entfernung von *phishing-sites* durchzuführen?**

Die FSM-Beschwerdestelle verfügt über keine diesbezüglichen Informationen. Es ist zu vermuten, dass dies in Zusammenhang mit den für die jeweils betroffenen Bereiche aufgewandten finanziellen Ressourcen steht.

- 12. Wie kann die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Selbstregulierungskräften der Privatwirtschaft wie INHOPE und den Internet Service Providern weiter verbessert werden?**

Derzeit enthält das noch zu unterzeichnende Harmonisierungspapier den aktuellen Stand der Verbesserungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene. Angeregt werden sollte aus Sicht der FSM jedoch eine Zentralisierung der polizeilichen Aktivitäten auf europäischer oder noch besser internationaler Ebene. Hier könnte Europol als zentrale Strafverfolgungsstelle ausgebaut werden, welche parallel zu den Maßnahmen der Täterermittlung und Strafverfolgung eine Benachrichtigung der Provider vornimmt.

- 13. Welche Erkenntnisse gibt es darüber, ob und inwieweit es einen kommerziellen Markt für diese Inhalte nach § 184 b gibt?**

Die FSM hat selbst keine entsprechenden Informationen zusammengetragen.

Aus einer Studie der European Financial Coalition¹ ergibt sich jedoch, dass aus Delikten nach § 184b StGB keine hohen Erlöse erzielt würden, sondern dass diese Erlöse im Vergleich zu anderen internetspezifischen Straftaten ausgesprochen gering seien. Die Anzahl aktiver kommerzieller Angebote sei wesentlich zurückgegangen. Ausweislich dieser Studie haben 22 % aller Angebote, die in der – erst kürzlich in Betrieb genommenen – INHOPE-Datenbank für kinderpornografische Websites verzeichnet sind,

¹ http://www.ceop.police.uk/Documents/EFC%20Strat%20Asses2010_080910b%20FINAL.pdf

einen kommerziellen Hintergrund; diese Zahl bezieht sich ohne genaueren Nachweis auf einen sich über vier Monate erstreckenden Zeitraum, ohne die Summe der dort verzeichneten Inhalte zu nennen (S. 8 der Studie).

14. Welche Maßnahmen sind sinnvoll und geboten, um gegen die aktive Nachfrage vorzugehen?

Ganzheitliche Maßnahmen inklusive Prävention sollten dringend in Erwägung gezogen werden. Insbesondere sollte auch beachtet werden, dass unterschiedliche Distributionswege zu betrachten sind und nicht allein über das world wide web Inhalte verbreitet werden. Vielmehr ist zu vermuten, dass andere Internetdienste wie z.B. P2P durch die Täter weitaus mehr genutzt werden. Und auch die Verbreitung „offline“, also z.B. per Post versendeter Trägermedien müssen einbezogen werden.

Es ist sicherlich auch sinnvoll, darüber nachzudenken, ob bei kommerziellen und nicht-kommerziellen Angeboten jeweils unterschiedliche Strategien angewendet werden sollten. So ist bei kommerziellen Angeboten eine intensivere Einbeziehung der Finanzwirtschaft sicherlich notwendig, um den Geldströmen nachzugehen und diese Austrocknen zu können. Hier könnte die European Financial Coalition ein Modell sein, welches auch auf nationaler Ebene Wirkung zeigt.

Um die Nachfrage wirksam einzudämmen, sollten Projekte wie das der Berliner Charité gefördert werden, die es Pädophilen ermöglicht, therapeutisch behandelt zu werden und dadurch dafür zu sorgen, dass die Zahl der neuen Missbrauchsfälle sinkt. Nur auf diese Weise ist eine nachhaltige Verbesserung der Problematik zu erwarten.

Insgesamt ist zu betonen, dass Kinderpornografie immer das Abbild realer Missbrauchshandlungen ist. In diesem Zusammenhang wird die Notwendigkeit des angesprochenen ganzheitlichen Ansatzes deutlich, welcher neben dem Versuch, die Verbreitung entsprechender Darstellungen einzudämmen, auch stärker den Opferchutz behandeln muss.

15. Mit welchem Verfahren (Sperrern oder Löschen) können die Täter strafrechtlich besser verfolgt werden?

Eine erfolgreiche Strafverfolgung ist weder durch Sperrern noch durch Löschen zu erwarten. Strafverfolgung bedeutet, dass die Straftaten verfolgt werden, im Wesentlichen durch die Ermittlung des Täters. Dass die zeitnahe Entfernung oder die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Internetinhalten mit der Ermittlung von Tätern nichts zu tun hat, steht außer Frage.

Für die Einleitung bzw. die erfolgreiche Durchführung polizeilicher Ermittlungen ist es essenziell, dass die zuständigen Behörden alle an anderen Stellen (z.B. www.internet-beschwerdestelle.de, jugendschutz.net) eingehenden Hinweise binnen kurzer Frist erhalten. Welches weitere Vorgehen für einen Ermittlungserfolg ggf. Vorteile bringt, kann seitens der FSM-Beschwerdestelle nicht beurteilt werden.

Das Thema Internet-Blocking ist in der Studie von Callanan/Gercke/De Marco/Dries-Ziekenheiner² ausführlich analysiert worden.

Berlin, 18. Oktober 2010

Kontakt: office@fsm.de; Tel. 030/240484-30

² http://www.aconite.com/sites/default/files/Internet_blocking_and_Democracy.pdf